Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/3780

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
II/1 — 68070 — 5878/65

Bonn, den 12. August 1965

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Unterrichtung der gesetzgebenden Körperschaften gemäß Artikel 2 des Gesetzes zu den Gründungsverträgen der Europäischen Gemeinschaften**
h i e r : Niederlassungsrecht in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG) vom 27. Juli 1957 übersende ich als Anlage den Vorschlag der Kommission der EWG für

eine Richtlinie des Rats über die Aufhebung der Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs für selbständige Tätigkeiten der Kreditinstitute und anderer finanzieller Einrichtungen.

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der EWG vom 30. Juli 1965 dem Herrn Präsidenten des Rats der EWG übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist vorgesehen.

Der Zeitpunkt der endgültigen Beschlußfassung durch den Rat ist noch nicht abzusehen.

Zur Information wird gleichzeitig die von der Kommission der EWG zu ihrem Vorschlag übermittelte Begründung beigefügt.

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister für Verkehr

Seebohm

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg,
Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Vorschlag einer Richtlinie des Rats über die Aufhebung der Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs für selbständige Tätigkeiten der Kreditinstitute und anderer finanzieller Einrichtungen

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 54, 55 Absatz 2, Artikel 61 Absatz 2 und Artikel 63 und 66,

gestützt auf das Allgemeine Programm zur Aufhebung der Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit, insbesondere auf Abschnitt IV Buchstabe A [1],

gestützt auf das Allgemeine Programm zur Aufhebung der Beschränkungen des freien Dienstleistungsverkehrs, insbesondere auf Abschnitt V Buchstabe C b [2],

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Allgemeinen Programme sehen vor, daß für Kreditinstitute und andere finanzielle Einrichtungen die Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit und der Dienstleistungen, die nicht mit dem Kapitalverkehr verbunden sind, vor Ablauf des zweiten Jahres der zweiten Stufe aufzuheben sind; für Dienstleistungen, die mit dem Kapitalverkehr verbunden sind, sollen die Beschränkungen in der gleichen Zeitfolge wie bei der Liberalisierung des Kapitalverkehrs aufgehoben werden;

die für die Ausarbeitung der Anlagen des Programms für die Niederlassungsfreiheit verwendete Nomenklatur faßt unter der Gruppe 620 eine Reihe von Unternehmen und selbständigen Berufen zusammen, deren Tätigkeiten auf das Spar- und Kreditwesen, Effekten, Devisen, Edelmetalle, Kauf von Patenten und Verkauf von Lizenzen gerichtet sind; die Allgemeinen Programme sehen die völlige Liberalisierung dieser Tätigkeiten vor;

in bestimmten Ländern sind einige Vermittlertätigkeiten im Effektenhandel mit der Ausübung öffentlicher Gewalt verbunden und fallen somit in den Anwendungsbereich von Artikel 55 Absatz 1 des Vertrages; es empfiehlt sich jedoch, bei der Anwendung dieses Artikels allzu unterschiedliche Auswirkungen zu vermeiden; aus diesem Grunde ist es erforderlich, für einen Teil der Vermittlertätigkeiten im Effektenhandel Artikel 55 Absatz 2 und Artikel 66 des Vertrages in Anspruch zu nehmen;

die von den zuständigen nationalen Behörden getroffene Auswahl einiger Unternehmen, die mit der Einbehaltung einer Steuer bei der Zahlung von Coupons oder Dividenden oder der Vermittlung bei dem Transfer von liberalisiertem Kapital ins Ausland beauftragt sind, erweist sich als diskriminierend, wenn sie zum Ausschluß der in einem Mitgliedstaat in Gestalt von Agenturen und Zweigniederlassungen ansässigen Unternehmen führt, nur weil sich ihr Gesellschaftssitz in einem anderen Mitgliedstaat befindet;

es ist angezeigt, gegebenenfalls die Vorlage eines Nachweises über die tatsächliche und rechtmäßige Ausübung der betreffenden Tätigkeit der Kandidaten für den Zugang zu den in dieser Richtlinie aufgeführten Tätigkeiten auf Gemeinschaftsebene zu erleichtern;

die Aufhebung der Beschränkungen kann ohne vorherige oder gleichzeitige Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Aufnahme und Ausübung der in dieser Richtlinie aufgeführten Tätigkeiten verwirklicht werden —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Mitgliedstaaten beseitigen zugunsten der in Abschnitt I der Allgemeinen Programme zur Aufhebung der Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs aufgeführten natürlichen Personen und Gesellschaften — im folgenden Begünstigte genannt — die Beschränkungen für die Aufnahme und Ausübung der in Artikel 2 Absatz 1 beschriebenen Tätigkeiten.

Artikel 2

1. Die Vorschriften dieser Richtlinie gelten für die in der Gruppe 620 in Anlage I des Allgemeinen Programms zur Aufhebung der Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit aufgeführten selbständigen Berufstätigkeiten.

[1] Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 2 vom 15. Januar 1962, S. 36/62 ff.

[2] Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 2 vom 15. Januar 1962, S. 32/62 ff.

Dazu gehören vor allem die Tätigkeiten der Banken, der Kreditinstitute, der Finanzinstitute, der Investitionsgesellschaften, der Sparkassen, der Vermittler in Effekten- und Devisenhandel, der Bankmakler.

2. In Anwendung von Artikel 55 Absatz 2 und Artikel 66 des Vertrages sind von der vorliegenden Richtlinie die Vermittlertätigkeiten im Effektenhandel ausgenommen, die sich erstrecken auf:

— die amtliche Notierung der Börsenkurse für Effekten;

— die Ausstellung der Bescheinigungen oder die Beglaubigung der Unterschriften, die nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften für die Übertragung der im Staatsschuldbuch eingetragenen Wertpapiere erforderlich ist;

— die Beglaubigung der Unterschriften oder die Ausstellung von Bescheinigungen, die nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften für die Indossierung oder Übertragung von Wertpapieren der Namensaktieninhaber erforderlich ist;

— sonstige Bescheinigungen, die in den einschlägigen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften vorgesehen sind.

Artikel 3

Bei den auf Grund von Artikel 1 aufzuhebenden Beschränkungen handelt es sich um diejenigen, die im Abschnitt III der Allgemeinen Programme zur Aufhebung der Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs aufgeführt sind.

Zu diesen Beschränkungen gehören insbesondere:

a) in Deutschland:

— die Befugnis des Bundesministers für Wirtschaft, der auf Grund des Gesetzes vom 6. Juni 1931 (VAG), dessen Paragraph 112 auf Paragraph 106 und auf Paragraph 111 Absatz 2 verweist, die Bedingungen für die Aufnahme der Tätigkeit der Bausparkassen nach freiem Ermessen vorschreibt und die Ausübung dieser Tätigkeit im deutschen Hoheitsgebiet nach freiem Ermessen untersagen kann;

b) in Belgien:

— die Verpflichtung auf Grund von Artikel 10 des Königlichen Erlasses Nr. 185 vom 9. Juli 1935, wonach ausländische Privatbanken und Banken in Gestalt von offenen Handelsgesellschaften oder einfachen Kommanditgesellschaften für ihre Geschäfte in Belgien ein Eigenkapital von mindestens 10 Millionen bfrs aufweisen müssen, während bei den entsprechenden belgischen Banken 2 Millionen bfrs verlangt werden;

— die von dem korrespondierenden Börsenmakler und dem Börsenmakler auf Grund des Königlichen Erlasses Nr. 84 vom 30. Januar 1935 verlangte belgische Staatsangehörigkeit;

— die Bedingung der Gegenseitigkeit, die bei privaten Sparkassen und Kapitalisierungsgesellschaften nach Artikel 8 der Königlichen Erlasse Nr. 42 und 43 vom 15. Dezember 1934 und bei Hypothekenbanken nach Artikel 38 und 44 des Königlichen Erlasses Nr. 225 vom 7. Januar 1936 vorgeschrieben ist;

c) in Frankreich:

— die Bedingung der französischen Staatsangehörigkeit für Börsenmakler auf Grund von Artikel 2 des Gesetzesdekrets vom 7. Oktober 1890;

— die Bedingung der französischen Staatsangehörigkeit für Kundenwerber für Effekten auf Grund von Artikel 6 des Gesetzesdekrets vom 8. August 1935;

— die Verpflichtung, wonach Ausländer auf Grund des Gesetzesdekrets vom 12. November 1938 und der Verordnung vom 2. Februar 1939, geändert mit Gesetz vom 8 Oktober 1940, im Besitz eines Gewerbeausweises sein müssen;

— die Bedingung der Staatsangehörigkeit, die auf Grund des Gesetzes vom 13. Juni 1941 Artikel 7, geändert mit Gesetz Nr. 51—592 Artikel 49 vom 24. Mai 1951, und auf Grund des Dekrets vom 28. Mai 1946 Artikel 2 für alle Personen verlangt wird, die Bankgeschäfte durchführen, eine im Bankgeschäft tätige Gesellschaft oder Zweigstelle einer Gesellschaft leiten oder verwalten oder in einer Bank für solche Geschäfte per Prokura zeichnen;

— die Bedingung der Staatsangehörigkeit, die auf Grund von Artikel 7 und 11 des Gesetzes vom 14. Juni 1941 unter Hinweis auf die Voraussetzungen für die Ausübung von Bankgeschäften der Unternehmen im Sinne von Artikel 1 und 2 dieses Gesetzes verlangt wird;

— das Verbot für ausländische Unternehmen und Staatsangehörige, auf Grund von Artikel 19 der Absatz 4 des Gesetzes vom 14. Februar 1942, geändert und bestätigt mit Verordnung vom 18. Oktober 1945, Maklern gewerbsmäßige Geschäfte zu vermitteln;

— die Bedingung der Staatsangehörigkeit, die auf Grund von Artikel 11 der Verordnung Nr. 45—2710 vom 2. November 1945 für den Vorsitzenden des Aufsichtsrats, den Generaldirektor und mindestens zwei Drittel der Aufsichtsräte einer Investitionsgesellschaft verlangt wird;

— das Verbot für ausländische Unternehmen und Staatsangehörige auf Grund der Verordnung vom 16. Oktober 1958 Banken oder Finanzinstituten gewerbsmäßig Geschäfte zu vermitteln oder ohne einen Arbeitsvertrag mit ihnen für ihre Rechnung tätig zu sein;

— die auf Grund von Artikel 15 des Gesetzes vom 13. Juni 1941 für ausländische Banken vorgesehene Eintragung in eine Sonderliste.

d) in Italien:

— die auf Grund des Gesetzes vom 23. März 1956 Nr. 515 geforderte Bedingung der Staatsangehörigkeit für „agenti di cambio";

— die Bedingung der Gegenseitigkeit auf Grund von Artikel 2 des Königlichen Erlasses vom 4. September 1919 Nr. 1620 über die Banken sowie über die diskriminierenden Bedingungen gegenüber Ausländern, die bei der Anwendung des genannten Artikels durch jeweiligen ministeriellen Erlaß auferlegt werden;

— die auf Grund von Artikel 6 des Gesetzes vom 29. Dezember 1962 Nr. 1745 erlassene Vorschrift, wonach nur italienische Unternehmen die Zahlung von Dividenden und die Aufbewahrung von Aktien für die Vertretung auf der Hauptversammlung übertragen werden können;

e) im Großherzogtum Luxemburg:

— die begrenzte Dauer der an Ausländer gewährten Genehmigungen auf Grund von Artikel 21 des Gesetzes vom 2. Juni 1962;

f) in den Niederlanden:

— die Bedingung der durch Ministerialerlaß genehmigten Satzungen der „Vereniging voor den Effectenhandel te Amsterdam", der „Vereniging van Effectenhandelaren te Rotterdam" und des „Bond voor de Geld- en Effectenhandel in de Provincie te 's-Gravenhage", wonach die angeschlossenen Makler die niederländische Staatsangehörigkeit besitzen müssen.

Artikel 4

1. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß den Begünstigten dieser Richlinie der Anspruch auf Beitritt zu den Berufsverbänden unter denselben Voraussetzungen wie den Inländern bei gleichen Rechten und Pflichten gewährt wird, sofern dieser Beitritt für die Ausübung des Berufs erforderlich ist.

2. Im Falle der Niederlassung ist mit dem Beitrittsrecht der Anspruch auf Wählbarkeit oder auf Ernennung in die leitenden Posten der Berufsorganisation verbunden. Diese leitenden Posten können jedoch Inländern vorbehalten werden, wenn der betreffende Verband auf Grund einer Rechts- oder Verwaltungsvorschrift mit der Ausübung öffentlicher Gewalt verbunden ist.

3. Im Großherzogtum Luxemburg berechtigt die Zugehörigkeit zur Handelskammer die Begünstigten dieser Richtlinie nicht zur Teilnahme an der Wahl der Verwaltungsorgane.

Artikel 5

1. Verlangt ein Mitgliedstaat für die Ausübung einer der in Artikel 2 Absatz 1 genannten Tätigkeiten von seinen Staatsangehörigen die Vorlage eines bestimmten Dokuments, wie ein Sonderformular oder einen Auszug aus dem Strafregister zur Bescheinigung, daß der Betreffende noch nicht strafrechtlich belangt wurde, so genügt für die Angehörigen der anderen Mitgliedstaaten im Aufnahmeland die Vorlage der zum gleichen Zweck im Herkunftsstaat des Betreffenden verlangten Bescheinigung oder in Ermangelung einer solchen, die Vorlage einer von der zuständigen Gerichts- oder Verwaltungsbehörde des Herkunftslandes ausgestellten gleichwertigen Bescheinigung.

2. Verlangt ein Mitgliedstaat für den Zugang zu einer der in Artikel 2 Absatz 1 genannten Tätigkeiten von seinen Staatsangehörigen eine Bescheinigung darüber, daß noch kein Konkursverfahren angemeldet wurde, so genügt für die Angehörigen der übrigen Mitgliedstaaten im Aufnahmeland die Vorlage der von den Behörden des Herkunftslandes des Betreffenden gewöhnlich zu diesem Zweck ausgestellten Bescheinigung.

Wird im Herkunftsstaat eine solche Bescheinigung nicht ausgestellt, so genügt für den Aufnahmestaat eine eidesstattliche Erklärung des Betreffenden vor der von diesem Staat genannten Behörde, wonach gegen den Betreffenden keine Konkurserklärung ausgesprochen worden ist.

3. Die gemäß Absatz 1 und 2 dieses Artikels vorgelegten Bescheinigungen dürfen nicht älter als drei Monate sein.

4. Die Mitgliedstaaten ernennen innerhalb der in Artikel 6 festgesetzten Frist die in Absatz 1 und 2 genannten Behörden und setzen davon die übrigen Mitgliedstaaten und die Kommission in Kenntnis.

Artikel 6

Die Mitgliedstaaten setzen die für die Befolgung dieser Richtlinie erorderlichen Maßnahmen innerhalb von sechs Monaten, von der Notifizierung an gerechnet, in Kraft, und geben der Kommission hiervon unverzüglich Kenntnis.

Artikel 7

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu . . . . . .

Im Namen des Rats

Der Präsident

. . . . . .

Begründung

Bei der Inkraftsetzung der Allgemeinen Programme zur Aufhebung der Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs auf dem Gebiet der Kreditinstitute und anderen finanziellen Einrichtungen auf Grund dieser Richtlinie geht es um die Aufhebung der diskriminierenden Bedingungen gegenüber den Angehörigen der Mitgliedstaaten.

Artikel 1

definiert die Begünstigten bei der Aufhebung der Beschränkungen unter Bezugnahme auf Abschnitt I der Allgemeinen Programme.

Bei den Vorarbeiten wurde die Frage aufgeworfen, ob bestimmte Sparkassen als Begünstigte der Aufhebung der Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit anzusehen sind. Im vorliegenden Fall handelt es sich um Unternehmen, deren Tätigkeit darin besteht, die Einlagen der Sparer zu sammeln, um diese nach Maßgabe erschöpfender nationaler Gesetzesvorschriften bei bescheidenen Zinssätzen auszuleihen.

Da diese Unternehmen eine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben, gelten sie als Unternehmen, die einen Erwerbszweck verfolgen; aus diesem Grunde fallen sie nicht unter die am Schluß von Artikel 58 Absatz 2 des Vertrages vorgesehene Ausnahme.

Bei der tatsächlichen Geltendmachung des Niederlassungsrechts im Aufnahmeland ist jedoch selbstverständlich ein gegebenenfalls auf Grund des Gesetzes des Herkunftslandes geltendes Verbot zu berücksichtigen, wonach den Unternehmen ihre Tätigkeit außerhalb eines bestimmten Hoheitsgebietes untersagt ist. Diese geographische Beschränkung für die Ausübung der Tätigkeiten gilt gemäß Artikel 52 des Vertrages auch für Agenturen oder Zweigniederlassungen, die von Unternehmen mit Gesellschaftssitz in einem anderen Mitgliedstaat in dem betreffenden Land gegründet worden sind.

Artikel 2 Absatz 1

definiert die liberalisierten Tätigkeiten unter Bezugnahme auf die in der Anlage I des Programms für die Niederlassungsfreiheit aufgeführte Gruppe 620. Diese Gruppe umfaßt eine Vielzahl selbständiger Tätigkeiten auf dem Gebiet der Kreditgebung, der Sammlung von Spareinlagen, der Geschäfte mit Effekten, Devisen und Edelmetallen sowie des An- und Verkaufs von Patenten. Bei Absatz 2 handelt es sich also um eine rein beispielmäßige Aufzählung.

Bei den Vorarbeiten wurde die Frage aufgeworfen, ob die Errichtung einer Effektenbörse als selbständige Tätigkeit anzusehen ist. Die Börse erscheint unter diesem Blickwinkel als eine zur Erleichterung des Effektenhandels bestimmte Einrichtung. Ihre Errichtung stellt somit keine selbständige Tätigkeit im Sinne der Artikel 52 ff. des Vertrages dar. Im übrigen obliegt die Gründung einer Effektenbörse in den meisten Ländern den öffentlichen Behörden.

Artikel 2 Absatz 2

betrifft die Anwendung der Artikel 55 Absatz 2 und 66 des Vertrages auf dem Gebiet, für das diese Richtlinie gilt.

Bei den in dieser Bestimmung genannten Tätigkeiten fehlt die einigen Organen, beispielsweise der Börsenkommission in Belgien oder den Syndikatskammern in Frankreich, zuerkannte Ausübung der Disziplinargewalten. Dies beruht auf der Annahme, daß es sich hierbei nicht um Tätigkeiten der Börsenmakler, sondern um die den Mitgliedern dieser Organe zugewiesenen juristischen Funktionen handelt; die Tatsache, daß diese Mitglieder von den Börsenmaklern gewählt werden, spielt hier keine Rolle. Diese juristischen Funktionen gehören weder zu den selbständigen Tätigkeiten im Sinne der Artikel 52 ff. des Vertrages noch zu den in den Allgemeinen Programmen genannten Befugnissen der Begünstigten des Niederlassungsrechts.

Dieselbe Schlußfolgerung gilt für die Verwaltungsfunktionen, beispielsweise die Feststellung der Börsenkurse für Staatspapiere, Devisen und gegebenenfalls Metalle, die Organisationen oder Organen wie der Börsenkommission in Belgien, der Syndikatskammer in Frankreich, der Syndikatskammer unter dem Beisitz eines Abgeordneten des Börsenausschusses in Italien oder der Börsenkommission in den Niederlanden obliegt.

Artikel 3

zählt beispielshalber eine Reihe von Beschränkungen gegenüber Nichtinländern auf.

Die Artikel 4 und 5 wurden in Anlehnung an ähnliche Bestimmungen in anderen Richtlinien, insbesondere in der Richtlinie über den Großhandel [1]), abgefaßt.

Zu Artikel 4 ist zu bemerken, daß die Berufsorganisationen nicht mit den in der Erläuterung zu Artikel 2 Absatz 2 aufgeführten Organen zu verwechseln sind. Eine Berufsorganisation kann höchstens alle Personen umfassen — auf freiwilliger Basis oder zwangsweise —, die die gleiche Berufstätigkeit ausüben, während den Organen, um die es sich bei der Erläuterung zu Artikel 2 Absatz 2 handelt, eine bestimmte Zahl von Mitgliedern angehören, die durch Wahl oder Ernennung aus einer oder verschiedenen Berufsgruppen bestimmt werden.

---

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 56 vom 4. April 1964